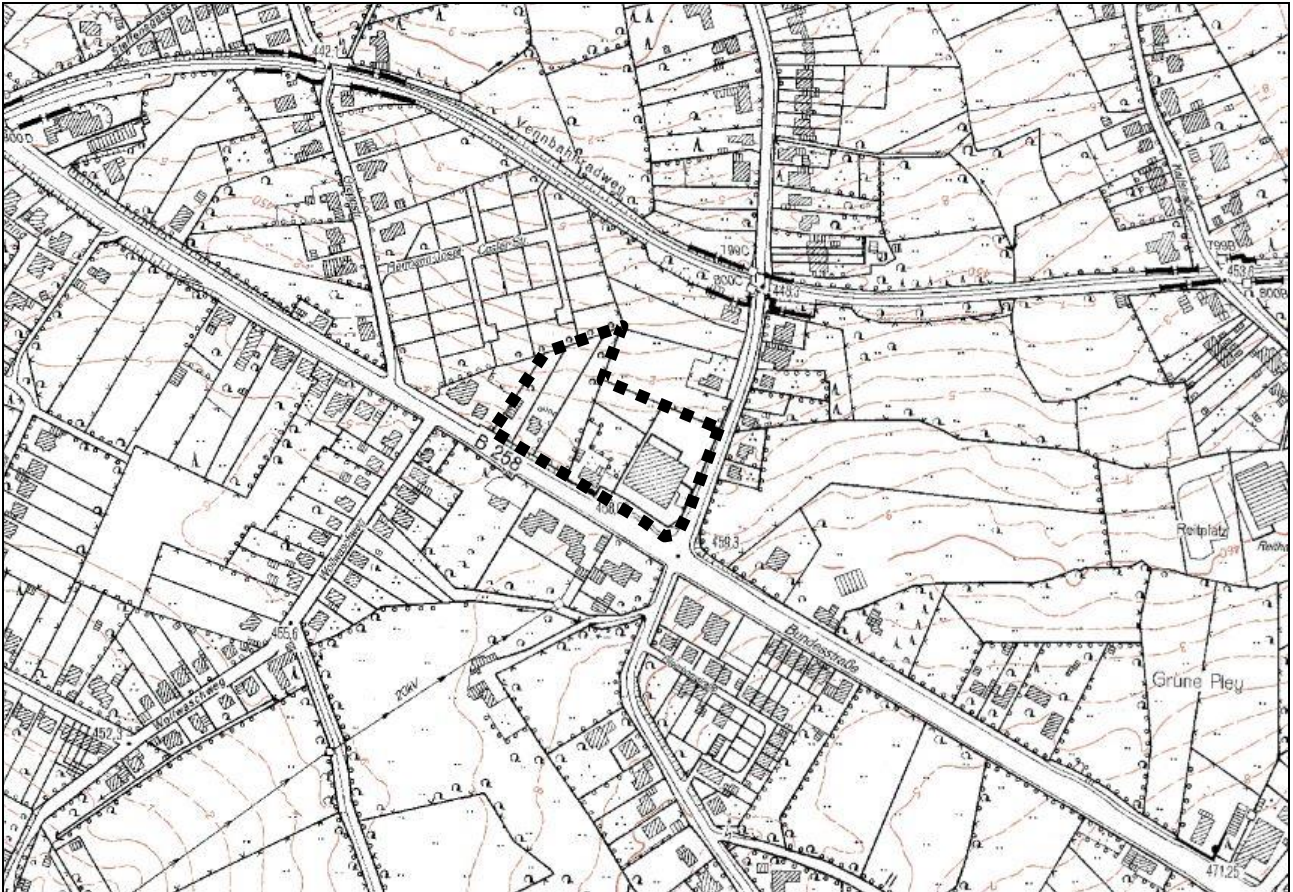


Artenschutzprüfung

zum

Bebauungsplan Nr. 32 -Roetgen- „Vennhof“ und zur
14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Roetgen



Haan, den 04.02.2021

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: mail@isr-haan.de

Gliederung

1. Einführung	3
2. Projektbeschreibung.....	4
2.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2.2 Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
2.3 Bestandssituation	6
2.4 Rechtliche Grundlagen	6
2.5 Fotodokumentation	10
3. Ergebnisse der ASP, Stufe 1	12
3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	12
3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren	12
3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
3.2 Auswertung von Informationssystemen	14
3.3 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	15
3.4 Zusammenfassung	16
4. Fazit	17
5. Quellen- und Literaturverzeichnis	19

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde für das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 32 - Roetgen - „Vennhof“ sowie zur parallel geführten 14. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt. Die Gemeinde Roetgen beabsichtigt eine städtebauliche Neuentwicklung des Plangebietes unter Berücksichtigung der bereits vollzogenen Entwicklung des Vennhof 1. Es wird das Potenzial erkannt, das Bestandsgebäude um einen weiteren Baukörper zu ergänzen, welcher eine ähnliche Nutzungsstruktur aufnehmen soll. Dadurch soll eine sinnvolle Nachnutzung und Nachverdichtung der Grundstücksflächen längs der B258 erzielt werden.

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Plangebiet liegt an der Kreuzung B258 und Faulenbruchstraße. Entlang der Faulenbruchstraße befindet sich ein bestehender Gebäudekomplex des Vennhof 1. Im Vorbereich des Gebäudekomplexes sowie auf dessen nördlicher, östlicher und westlicher Seite sind bereits versiegelte Flächen durch Zufahrten und Stellplätze vorhanden. Im Nordwesten des Plangebietes befinden sich eine Grünlandfläche, sowie ein Wohngebäude mit Zufahrt und privater, überdachter Stellplatzanlage.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist durch eine Artenschutzprüfung zu ermitteln, ob von dem geplanten Vorhaben durch bau-, anlage-, oder betriebsbedingte Wirkfaktoren die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können, welche eine Umsetzung des Vorhabens verhindern oder einschränken können.

Im Rahmen des Verfahrens wird eine Abschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten oder Indizien für deren Vorkommen im Plangebiet festzustellen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung (ASP Stufe I) erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen –Bestandserfassung und Monitoring –“Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 -615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Projektbeschreibung

2.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der Vennhofs geschaffen werden. Durch die Ergänzung von Flächen für Gewerbe, Handel und Wohnen soll der Standort gestärkt und Synergien mit der Bestandsnutzung erzeugt werden. Die Aufstellung der Bauleitpläne soll einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur, einer bedarfsgerechten Nahversorgung und einer lebenswerten Umwelt darstellen.

Der Standort besitzt bereits eine Vorprägung durch eine gemischte Nutzung in Form von Einzelhandelsbetrieben, Praxen, Betriebe des Dienstleistungsgewerbes, Gastronomie und Wohnen. Durch die Ergänzung eines weiteren Gebäudekomplexes soll eine Abrundung der Angebote und Nutzungen an Standort erfolgen. Die vorhandene Anbindung an die B 258 sowie die bereits realisierten Stellplatzflächen können in Anspruch genommen werden. Durch die bauliche Ergänzung am Standort können daher Synergieeffekte entstehen. Zudem kann durch eine weitere bauliche Entwicklung des Standortes die städtebauliche Situation im Bereich Bundesstraße (B 258) / Faulenbruchstraße neugestaltet und zusätzlich aufgewertet werden. Mit der Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes soll das vorhandene Gebäude (Vennhof 1) einschließlich der darin vorhandenen Nutzungen sowie die baulichen Anlagen außerhalb des Gebäudes planungsrechtlich gesichert werden. Ziel ist hier in erster Linie die Bestandsnutzungen planungsrechtlich zu sichern, jedoch auch gewisse Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft zu schaffen.

2.2 Lage des Untersuchungsgebietes

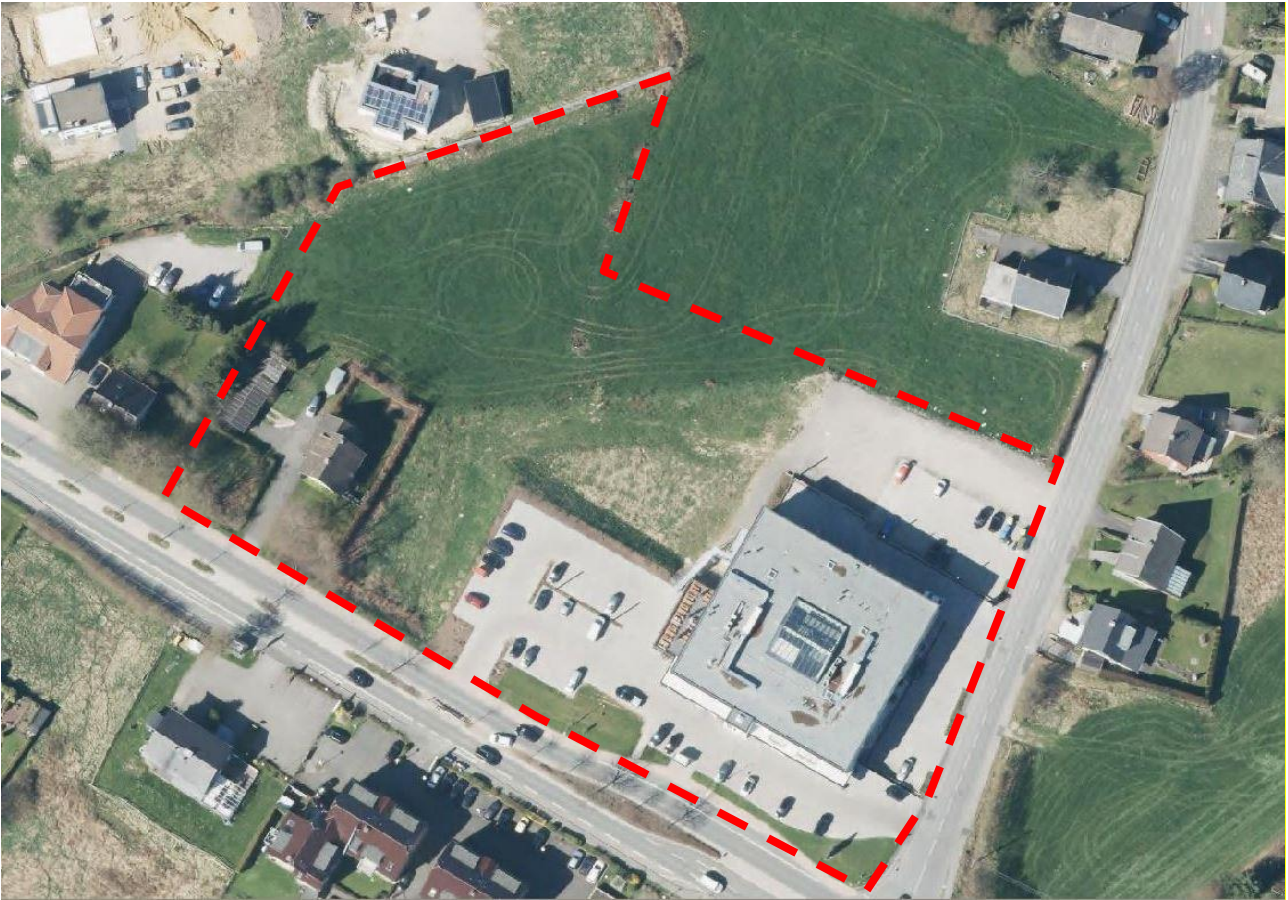


Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach GeoBasis.nrw, Zugriff am 27.04.2017)

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Roetgen, nördlich der Bundesstraße (B 258) im Kreuzungsbereich mit der Faulenbruchstraße und nördlich anschließender Grundstücke. Begrenzt wird das Plangebiet durch:

- die Bestandsbebauung im Westen (Bundesstraße Hausnummer 107),
- die Bundesstraße (B 258) im Süden,
- die Faulenbruchstraße im Osten und
- Grünlandflächen und den Bebauungsplan Nr. 27 und 34 im Norden.

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 1,2 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 1800, 2382, 2496, 2497, 2090, 2089, 2091 und 2092 der Flur 10 in der Gemarkung Roetgen. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes nimmt nur ca. die nördliche Hälfte des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ein.

Die Gemeinde Roetgen liegt direkt an der belgischen Grenze im Bereich der westlichen Mittelgebirge, im Hohen Venn. Das Gebiet gehört zum Naturpark „Hohes Venn (Nordeifel)“. Der länderübergreifende Naturpark dient dem Erhalt der vielfältigen Landschaft und der Naherholung. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele ist nicht zu erwarten.

Die Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes gehören zum 376,5 ha großen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Roetgener Heckenlandschaft“. Gemäß dem Landschaftsplan ist das LSG mit der Kennung LSG 2.2-17 zur „Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft, mit der Erhaltung einer besonders vorbildlichen Ostrandeingrünung, der Erhaltung, Optimierung und Ergänzung von Hecken und der Erhaltung des Dauergrünlandes“ geschützt. Durch die umgebende Bestands- und Neubebauung sind die Flächen des Plangebietes bereits starken anthropogenen Einflüssen unterlegen und erfüllen nur noch bedingt die Ansprüche und Ziele des LSG.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

2.3 Bestandssituation

Das Untersuchungsgebiet ist aktuell stark anthropogen geprägt. Aktuell befindet sich ein Gebäude mit gemischter Nutzung (Handelsnutzungen, Praxen, Schulungseinrichtungen, Dienstleistungseinrichtungen, Wohnungen) auf der Fläche. Um das Gebäude herum sind in nördlicher und östlicher Richtung Stellplatzflächen vorhanden. Im Westen, im Bereich der geplanten Neubebauung, liegt ein bestehendes Wohngebäude mit Zufahrt und privater, überdachter Stellplatzanlage. Der übrige Bereich im Norden des Untersuchungsgebietes wird aktuell als Grün- bzw. Weidefläche genutzt.

Besonders durch die angrenzende Bundesstraße B 258 und die Faulenbruchstraße gehen Störwirkungen (Schall- und Abgasimmissionen sowie Barrierewirkungen) auf das Grünland aus. Auch der Zu- und Abverkehr zu den vorhandenen Wohnungen und Dienstleistern stellt ein weiteres Störelement für die Fauna dar. Durch die angrenzende Bebauung wird zudem die Qualität des Plangebietes als Offenlandbiotop stark beeinträchtigt.

2.4 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novellierung des Bundes-Naturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und dem Inkrafttreten am 1.3.2010 sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung zu überprüfen. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszu-

stand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert.

Dabei stehen dem Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im Vordergrund. Gemäß MUNLV (2007) sind im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben für alle FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden.

Darüber hinaus gilt bei streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG). Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzkategorien, die sich aber in der Planungspraxis nicht oder nur unzureichend abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Doch auch hier ergeben sich weiterhin Probleme in der Planungspraxis, da auch Irrgäste oder Allerweltsarten strenggenommen untersucht werden müssten.

Aus diesem Grund ist durch das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der verbliebenen Arten vorgenommen worden, nachfolgend planungsrelevante Arten genannt. In NRW sind planungsrelevante Arten auf streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 der V-RL sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3 sowie Koloniebrüter eingeschränkt. Eine Zusammenstellung dieser 213 Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen. In NRW

weitverbreitete Vogelarten („Allerweltsarten“) werden aufgrund ihres Erhaltungszustandes als nicht planungsrelevant eingestuft.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen (noch) guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Hiervon ausgenommen sind sogenannte lokal-bedeutende Vogelarten, also Arten, die im Naturraum Süderbergland, dem das Plangebiet zuzuordnen ist, einen Status als Rote Liste Art aufweisen (vgl. Anlage 1 VV Artenschutz). Diese sind im Verfahren vertiefend zu prüfen, um weiteren negativen regionalen Bestandsveränderungen und weiteren Störungen der lokalen Populationen entgegen zu wirken (siehe auch Kap. 5).

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

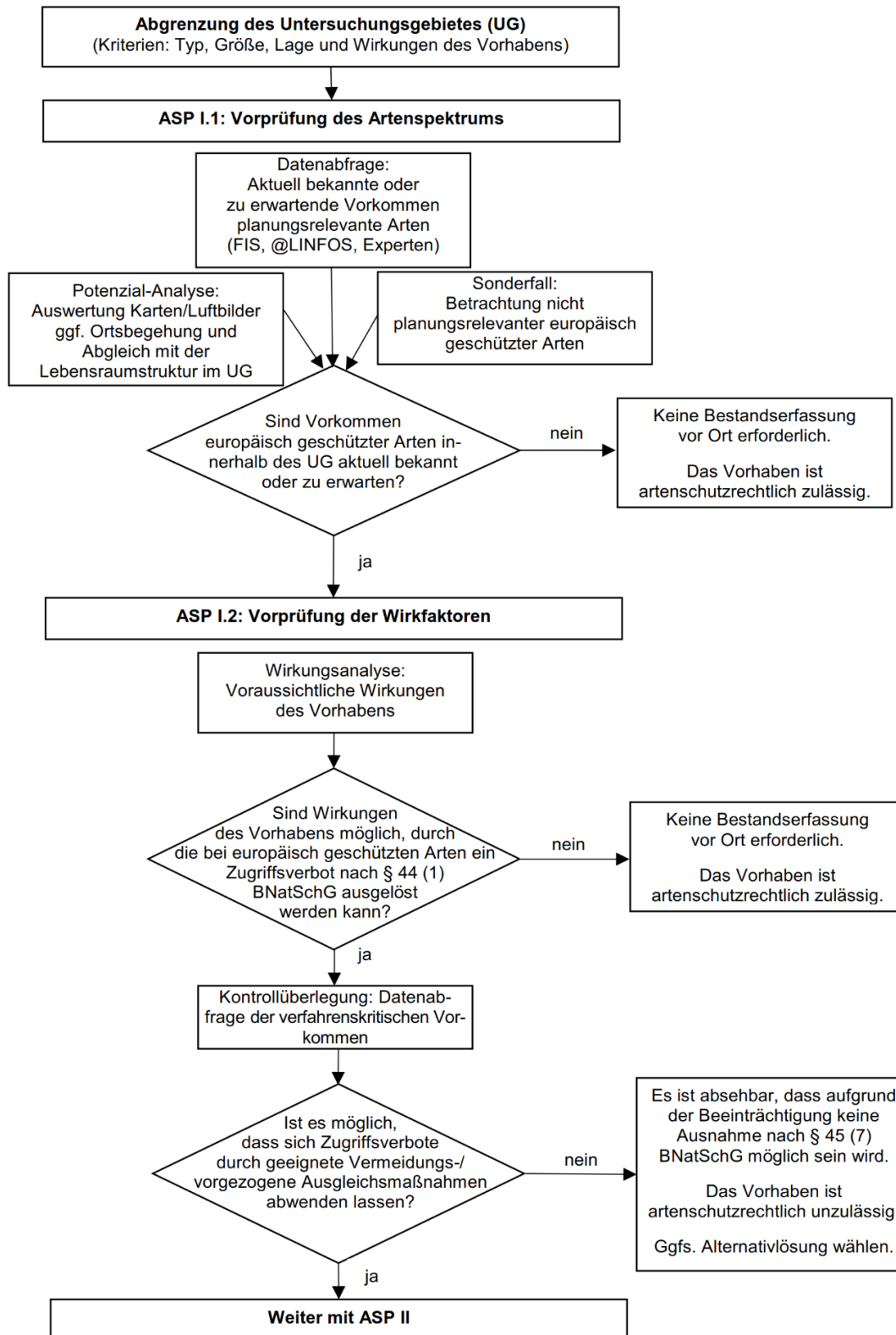


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

2.5 Fotodokumentation



Abb. 2: südlicher Bereich des Plangebietes Vennhof 1 und Platzplatz, rechts: B 258



Abb. 3: östlicher Bereich des Plangebietes, Vennhof 1 und Zufahrt zum Parkplatz, rechts: Faulenbruchstraße



Abb. 4: Parkplatzfläche im Nordosten des Plangebietes



Abb. 5: Grünfläche und Wohngebäude im nordwestlichen Bereich des Plangebietes

3. Ergebnisse der ASP, Stufe 1

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u.U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht.

Im zweiten Schritt wurde durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wurden anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5303 (Roetgen), 3. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Die bauliche Erschließung soll überwiegend über bereits bestehende Verkehrsflächen erfolgen. Da zudem das Plangebiet durch die vorhandene Bebauung und Versiegelung in weiten Teilen bereits anthropogen überformt ist, ist keine baubedingte Flächeninanspruchnahme zu erwarten, von welcher negative Auswirkungen auf das lokale Artenspektrum ausgehen.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen. Das Gebiet ist bereits durch den Straßenverkehr und die Gewerbe- und Wohnnutzung im Plangebiet und seinem Umfeld vorbelastet. Die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit sind temporär begrenzt, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit von diesen keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums ausgehen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind zu vermeiden. Des Weiteren ist das Plangebiet bereits durch optische Störungen durch den Straßenverkehr und den Lichtemissionen der umgebenden Gebäude und Stellplatzflächen vorbelastet, so dass keine erheblichen artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (anlagenbedingt aufgrund von Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume. Im Rahmen der Planung kommt es in Teilen zur Überplanung von bereits bebauten Flächen. Im Norden wird das bestehende Grünland, im Westen das bestehende Wohngebäude überplant. Aufgrund der geringen Flächengröße gehen von dieser Flächeninanspruchnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen aus.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Vorhaben weitestgehend vernachlässigt werden. Die B 258 und die Faulenbruchstraße weisen eine zerschneidende Wirkung auf. Zudem ist das Plangebiet von Bebauungsstrukturen umgeben, von denen ebenfalls eine Barrierewirkung ausgeht. Da das Untersuchungsgebiet unmittelbar an die bestehende Bebauung gebaut wird, sind keine anlagebedingten Barrierewirkungen bei einer Durchführung der Planung zu erwarten.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen sind durch technische Anlagen sowie den aufkommenden Kunden- und Anlieferverkehr im Plangebiet möglich. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden. Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lärmimmissionen im Plangebiet zu rechnen. Da das Gebiet aber durch die bestehende Nutzung und angrenzende Wohn- und Gewerbeflächen sowie der Straßen bereits vorbelastet ist, ist eine erhebliche Steigerung der lärmbedingten Beeinträchtigungen von lärmmeidenden Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- und Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden. Bei einer Umsetzung der Planung ist von einer Zunahme der Lichtemissionen durch den Straßenverkehr, die Parkplatzbeleuchtung sowie Werbeanlagen auszugehen. Zudem können besonders die Lebensraumsansprüche von Offenlandarten durch vertikale Strukturen, wie sie Neubebauungen oder Gehölzanzpflanzungen darstellen, beeinträchtigt

werden. Da das Gebiet aber durch die bestehende Nutzung und angrenzende Wohn- und Gewerbeflächen bereits vorbelastet ist, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da das Gebiet bereits stark anthropogen geprägt ist, wird mit keiner erheblichen Beeinträchtigung gerechnet.

3.2 Auswertung von Informationssystemen

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5303 (Roetgen), 3. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Gebäude (Gebaeu)
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoelz)
- Brachflächen (Brach)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 53033 (Roetgen) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Gebaeu	KIGehoelz	Brach
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Castor fiber	Europ. Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+		Na	
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+	(FoRu)	(FoRu), Na	
Vögel						
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S			(FoRu)
Alauda arvensis	Baumpieper	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	FoRu
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-		Na	Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!		(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu!	(Na)	(Na)
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'BV' ab	G-		FoRu!	Na

		2000 vorhanden				
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	FoRu
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U+		FoRu	FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu	Na
Sturnus vulgaris*	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu		Na

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

*2021 hinzugekommen

Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen können (Brut-)Vorkommen der grau hinterlegten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

3.3 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Anhand eines Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes (vgl. Tab. 1) und den Ergebnissen der Geländebegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Vögel

Der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) ist ein unauffälliger Singvogel in offenen gehölzarmen Landschaften. Der Grünlandbereich des Untersuchungsgebietes ist eine potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Da nur ein kleiner Bereich der Wiesenfläche, direkt angrenzend an bestehende Bebauung, im Rahmen der Planung genutzt wird, ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu erwarten. Vorkommen der Art sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Der Baumpieper (*Anthus trivialis*) bewohnt offene bis halboffene Landschaften mit erhöhten Strukturen, die als Singwarten dienen. Da im Zuge der Planung nur ein geringer Teil der Grünlandfläche beeinträchtigt wird, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Art zu rechnen.

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) nistet an Waldrändern und in Feldgehölzen. Als Jagdrevier nutzt er verschiedene Offenlandbereiche. Da die Feldgehölze im Umkreis des Untersuchungsgebietes nicht von der Planung betroffen sind und genug Ausweichmöglichkeiten bei den Jagdgebieten besteht, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Art im Zuge der Planung ausgeschlossen werden.

Kuckucke (*Cuculus canorus*) sind Brutschmarotzer und kommen nur in Bereichen mit einem Bestand an Wirtsvögel vor. Da die Gehölze nur außerhalb der Brutperiode entfernt werden und im Umkreis des Untersuchungsgebietes ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind, wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Art erwartet.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) ist ein Kulturfolger und siedelt als Koloniebrüter an freistehenden, mehrstöckigen Gebäuden. Da das bestehende Gebäude im Zuge der Planung nicht verändert wird und bei der Ortsbegehung keine Nester festgestellt wurden, ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu erwarten. Ebenso wie die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), jagt die Mehlschnalbe im Flug Insekten. Eine Nutzung der Grünlandflächen als Jagdhabitat kann nicht ausgeschlossen werden, da aber genug Ausweichflächen vorhanden sind, wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Arten erwartet.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist ein typischer Höhlenbrüter, der als Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften anzutreffen ist. Er nutzt alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden sowie Baumhöhlen. Da die Gehölze nur außerhalb der Brutperiode entfernt werden und das bestehende Gebäude im Zuge der Planung nicht verändert wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) nutzt Bereiche mit niedriger Vegetationsstruktur als Jagdhabitat. Eine Nutzung der Grünfläche im Plangebiet und im Umkreis des Untersuchungsgebietes kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Flächengröße kann die Grünfläche nur als ein Teilbereich des potentiellen Jagdhabitates angesehen werden. Da genug Ausweichmöglichkeiten bestehen, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art zu rechnen.

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) ernährt sich vor allem von Insekten und Spinnen, die er gerne als „Vorrat“ auf Dornen in Gebüschcn spießt. Er kommt in halboffenen Kulturlandschaften mit Gebüschcn vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwarten, da die Hecken und Gebüschcn im Umfeld des Untersuchungsgebietes von der Bebauung nicht betroffen sind.

Der Feldschwirl (*Locustella naevia*) ist ein unauffälliger Singvogel, der in gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern sowie auf Waldlichtungen und grasreichen Heide- und Verlandungszonen vorkommt. Ein Vorkommen der Art kann aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes eher ausgeschlossen werden.

Das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) bewohnt magere Offenlandbereiche, wie Grünlandflächen, Moore, Heiden, sowie Brach- und Ruderalflächen. Ein Vorkommen auf der Grünfläche im und um das Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Da nur ein geringer Teil der Fläche beansprucht wird, ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) bewohnt halboffene Landschaften und nutzt dabei Acker- und Wiesenflächen zur Nahrungssuche. Da nur ein geringer Anteil der Grünlandfläche überplant wurde und in der Umgebung genug Ausweichmöglichkeiten bestehen, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Art zu rechnen.

3.4 Zusammenfassung

Nach Informationen des LANUV sind 15 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 5303/3 gelistet. Vorkommen von drei dieser Arten konnten bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden, darunter die zwei Säugetierarten.

Das Untersuchungsgebiet ist, bedingt durch die aktuelle Nutzung, relativ struktur- und artenarm. Durch die umgebende Bebauung und die geringe Flächengröße stellt es mit hoher Wahrschein-

lichkeit nur eine Teilfläche von Jagdrevieren planungsrelevanter Arten dar. Während der Ortsbegehung am 09. April 2017 wurden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt. Die Trauf- und Dachbereiche der Gebäude waren frei von Nistplätzen oder Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel. Auch Hinweise auf eine Brut- oder Quartiersnutzung (bspw. Fraßreste, Kotspuren, Federn und Vergleichbares) konnten an den Gebäudefassaden nicht festgestellt werden.

Das angrenzende Grünland stellt ein potentiell Nist- und Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten dar. Aufgrund der Nutzungsintensität dieses Grünlandes und den Störwirkungen der angrenzenden Bebauung und Straßen ist eine solche Funktion für das Plangebiet jedoch als unwahrscheinlich einzustufen. Letztendlich können Vorkommen planungsrelevanter Arten aber nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Da im Zuge der Planung nur kleinflächige, direkt an bestehende Bebauung angrenzende Bereiche betroffen sind und im Umfeld genug Ausweichmöglichkeiten bestehen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten nicht zu erwarten. Zudem kann durch die zeitliche Begrenzung der Baufeldräumung gesichert werden, dass Brutaktivitäten von potenziell vorkommenden Arten nicht gefährdet werden. Dafür hat diese außerhalb der Brutperiode im Zeitraum vom 01.10 eines Jahres bis einschließlich 28./29.02 des Folgejahres zu erfolgen. Ist die genannte Frist nicht einzuhalten, sind geeignete Vergrümmungsmaßnahmen von Beginn der Brutperiode zu installieren, um so einen Brutbesatz auszuschließen.

Um darüber hinaus Verluste bei siedlungsbewohnenden Fledermausarten durch Kollisionen auszuschließen, wird empfohlen, die Außenbeleuchtung der Gebäude sowie die Wege- und Stellplatzbeleuchtung mit LED-Leuchtmitteln durchzuführen. Diese strahlen in einem Wellenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv zu sein scheint.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können unter Vorgabe der Vermeidungsmaßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung für den Bebauungsplan Nr. 32 - Roetgen - „Vennhof“ sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Überprüfung vor Ort mit hoher Sicherheit keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. den Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen.

Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten können nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen ist jedoch aufgrund der Habitatstrukturen und der Störwirkungen aus der Umgebung als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

Um in Gänze Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, ist die Baufeldfreimachung außerhalb des Brutzeitraumes in einem Zeitfenster vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen.

Zudem wird empfohlen, die Beleuchtungen der Gebäudefassaden sowie der Wege- und Stellplatzflächen mit LED-Leuchtmitteln durchzuführen, um Kollisionsopfer bei Fledermäusen auszuschließen.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass unter Berücksichtigung des Zeitfensters für die Baufeldfreimachung bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Durch die Inanspruchnahme von potenziellen Nahrungshabitaten ist keine Verschlechterung zu erwarten, da diesen keine essenzielle Bedeutung zukommt und im räumlich-funktionalen Zusammenhang adäquate Ausweichhabitate und Nahrungshabitats zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis der durchgeführten Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass:

- die geplante Bebauung unter Berücksichtigung des Zeitfensters zur Baufeldfreimachung und Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutperiode (28./29.10 eines Jahres bis 28./29.02 des Folgejahres) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Falls die Einhaltung der zuvor genannten Fristen nicht möglich ist, sind im Offenlandbereich Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutperiode zu installieren. Im Bereich von Gehölzbeständen hat vor Beginn der Arbeiten eine Begehung durch einen Fachgutachter zu erfolgen, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen.

- Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht zu erbringen
- Empfohlen wird der Einsatz von LED-Leuchtmitteln an Wege- und Stellplatzflächen sowie im Rahmen der Außenbeleuchtung der Gebäude, um das Kollisionsrisiko von Fledermäusen zu reduzieren.
- Kommt es im Rahmen der geplanten Bebauung zu Gebäudeabbrüchen, so sind diese im Vorfeld durch einen Fachgutachter zu kontrollieren, um eine Nutzung des als Nist- oder Quartiersstandort von Vögeln und / oder Fledermäusen ausschließen zu können.

Unter Berücksichtigung des Zeitfensters zur Baufeldfreimachung werden Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG im Zug der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 32 mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Ein Verbot der geplanten Baumaßnahmen ist aus Sicht des Artenschutzes folglich nicht begründet.

5. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) M.W.V. 13.03.2020

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), RECHERCHIERT AM 26.04.2017

LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV.NRW.S.934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 26.03.2019 (GV.NRW.S.193.214)

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF): METHODEN FÜR NATURSCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSERVER: [WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE](http://www.tim-online.nrw.de), ZUGRIFF AM 26.04.2017

Haan, 18.01.2018

Bearbeitung:
B. Sc. Roman Behrendt
Umweltschutzingenieur

am 04.02.2021 überarbeitet von
Sonja Merch
Diplom Geografin
ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan